



**KRITISCHE
JURIST*INNEN**
FRIBOURG / BERN

DAS GEFÄNGISSYSTEM IN DER SCHWEIZ

«Der Mensch ist nicht gemacht für das Leben hinter Gittern», sagt Andreas Naegeli, Direktor der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf. (Zürichsee Zeitung, 18. April 2016).

Einleitung

Dieses kleine Zine befasst sich mit Gefängnissen. Wir möchten dabei auf die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die faktischen Umstände im Gefängniswesen eingehen und die dortige Situation kritisch betrachten. Dabei stützen wir uns auf verschiedene wissenschaftliche Studien zum Thema, rechtliche Normen und Urteile von Gerichten, sowie Gespräche mit Fachpersonen.

Wir möchten damit versuchen, einen niederschweligen Zugang zum Thema Gefängnis zu schaffen und ein Grundwissen darüber zu verbreiten. Auch ist es unser Ziel, ein Interesse zum eigenen Weiterforschen zu wecken und eine breitere Diskussion anzustossen.

Einige Worte zum Aufbau: Der grösste Teil des Zines bilden Texte zu verschiedenen Aspekten der Gefängnisse. Dort schreiben wir unter anderem über die Untersuchungshaft, die Arbeit in Gefängnissen und über den Massnahmenvollzug. Dabei gehen wir jeweils auf die rechtliche Situation (zumindest in der Schweiz) ein, betrachten die tatsächlichen Umstände und würdigen diese kritisch. Die Texte werden aufgelockert durch Illustrationen zum Thema.

Wir möchten jedoch auch vorwarnen: Dieses Zine soll eine kurze Einleitung ins Thema Gefängnis sein. Eine umfassende Analyse oder detaillierte Hintergrundberichte werden daher hier drin nicht zu finden sein. Am Thema Interessierte verweisen wir für weiterführende Informationen jedoch gerne auf unsere Liste mit Texten am Ende des Zines.

Nun noch ganz kurz zu uns: Wir sind aktuelle und ehemalige Jus-Studierende, welche sich in der Gruppe «Kritische Jurist*innen Fribourg/Bern» zusammengeschlossen haben, um gemeinsam das Recht als solches sowie das herrschende Rechtssystem kritisch zu hinterfragen.

Wir wünschen euch eine spannende und informative Lektüre!

Inhalt

1. Untersuchungshaft
2. Ausländerrechtliche Administrativhaft
3. Arbeitszwang
4. Einzelhaft
5. Massnahmenvollzug

1. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist eine sogenannte **Zwangsmassnahme**. Letztere dürfen nur angeordnet werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht sowie kein milderes Mittel zur Erreichung desselben Zweckes vorliegen. Die Zwangsmassnahmen haben in erster Linie den **Zweck**, die Erhebung von Beweisen zu sichern und die Anwesenheit der Person im Verfahren sicherzustellen. Vergegenwärtigt mensch sich diese Zwecke in Bezug auf die U-Haft, dann würde es grundsätzlich genügen, die Person einfach an einen abgelegenen Ort zu bringen, an dem sie nicht flüchten oder die Ermittlungen erschweren kann. Dass dies in der Praxis leider ganz anders aussieht, werden wir sogleich sehen.

Untersuchungshaft ist gemäss Gesetz nur zulässig, wenn einer der folgenden vier **Gründe** gegeben ist:

- **Fluchtgefahr** (wenn vermutet wird, dass sich die beschuldigte Person dem Verfahren oder der zu verhängenden Strafe entzieht)
- **Verdunkelungsgefahr** (wenn vermutet wird, die beschuldigte Person wirkt auf Beweismittel oder potentielle Zeug*innen ein, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen)
- **Wiederholungsgefahr** (wenn vermutet wird, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie in der Vergangenheit bereits eine gleichartige Tat begangen hat)
- **Ausführungsgefahr** (die beschuldigte Person droht, ein schweres Verbrechen zu begehen)

Zudem gelten in Bezug auf die Untersuchungshaft folgende **Grundsätze**:

Artikel 235 Absatz 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) besagt zum **Vollzug der Haft** folgendes:

„Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.“

In Bezug auf die U-Haft bedeutet dies, dass sich die Haftbedingungen am Haftzweck orientieren müssen, also darin, die Verwirklichung der mit den Haftgründen nach Artikel 221 benannten Gefahren zu verhindern, d.h. Flucht-, Verdunkelungs-, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr.

- Eines der wichtigsten Prinzipien während dieses Stadiums des Verfahrens ist die **Unschuldsvermutung**, welche in Artikel 10 Absatz 1 StPO statuiert ist.

„Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.“

Die Unschuldsvermutung bedeutet in Bezug auf die U-Haft vor allem, dass die beschuldigte Person nicht bestraft werden darf.

Behalten wir diese zwei Punkte im Kopf, wenn wir uns mit der Praxis im Bereich der U-Haft auseinandersetzen.

Problematisches

An der U-Haft selbst und an der Ausgestaltung derselben gibt es viel zu kritisieren. Wir werden uns im Folgenden beispielhaft mit einigen Aspekten beschäftigen.

Beginnen wir mit etwas Historischem: Früher gab es die sogenannte **Beugehaft**. Ziel dieser Art von Haft war es, die beschuldigte Person unter Druck zu setzen, um sie so zu einem Geständnis zu zwingen. Die von Praktiker*innen oft als **härtestes Haftregime** bezeichnete U-Haft erweckt den Anschein, den ursprünglichen Zweck der Beugehaft noch nicht überwunden zu haben. Warum dies so ist, könnt ihr in den nächsten Seiten lesen.

Haftregime

- In Schweizer U-Haft-Gefängnissen sind die **Standards** (Betreuung, Beschäftigung, Kontaktmöglichkeiten) deutlich **tiefer** als im Normalvollzug für bereits verurteilte Personen. Dies liegt in erster Linie daran, dass die Regelung der konkreten Ausgestaltung der U-Haft in die Zuständigkeit der Kantone fällt; einheitlichen Standards fehlen aus diesem Grund. Zudem gibt es viele kleine Gefängnisse in der Schweiz, die weder die Infrastruktur noch die Personalressourcen haben, um eine grundrechtsverträgliche U-Haft zu gewährleisten.
- Die meisten Gefangenen in U-Haft verbringen **pro Tag 23 Stunden in ihrer Zelle**. Eine Stunde pro Tag ist für einen Spaziergang gedacht, wobei in einigen Gefängnissen sogar dieser auf eine halbe Stunde gekürzt wird. Dies führt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der*die Gefangene*n in U-Haft in aller Regel in Einzelzellen untergebracht sind zu einer **faktischen Isolationshaft**. Auch die Tatsache, dass Menschen in U-Haft meistens keiner **Arbeit** nachgehen können, im Unterschied zu der*dem Gefangenen im Normalvollzug, führt dazu, dass sie kaum in Kontakt mit Menschen kommen.
- In einigen Kantonen gilt ein striktes **Telefonverbot** – in Zürich ist es sogar verboten, mit der eigenen Anwältin bzw. dem eigenen Anwalt zu telefonieren.
- In einigen Gefängnissen herrscht ein komplettes **Besuchsverbot**. **Besuche** von Angehörigen sind in manchen Anstalten zudem nur hinter einer **Trennscheibe** möglich. Ausserdem werden die Besuchszeiten restriktiv gehandhabt. Grundsätzlich ist es nur unter der Woche möglich, Besuche zu erhalten, wobei es für Arbeiter*innen oft nicht möglich ist, diese Besuchszeiten wahrzunehmen. Zudem gibt es teilweise starke Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl Besuche pro Monat.

- Ein besonders belastendes Moment ist die **unvorhersehbare Dauer** der U-Haft. Hierzu ein sehr aussagekräftiges Zitat aus dem Buch „Hinter Gittern“. Joel G., 29 Jahre, Drogendelikte, (erwartetes Strafmass: 7 Jahre), schreibt:

„In Untersuchungshaft musste ich zuerst einen Drogenentzug machen. Man fragte mich, ob ich Medikamente benötige, ich verneinte, und als ich nach einem zweiwöchigen Delirium wieder zu mir kam, traf mich der Gefängnisalltag mit voller Wucht. Nach dem morgendlichen Erwachen wähnte ich mich in den ersten Sekunden jeweils in meinem alten Leben, glaubte, nur einen schrecklichen Albtraum gehabt zu haben. Die Erkenntnis, dass die verriegelte Tür und die verbaute Zukunft nun meine Realität bedeuteten, war jeweils mit abgrundtiefer Verzweiflung verbunden. Hier drin sind wir sämtlicher Aufgaben und Herausforderungen enthoben, nur Zeit haben wir in Hülle und Fülle. Leere Monate, Wochen, Tage, Stunden, Minuten, Sekunden, in denen absolut nichts geschieht. Die Aussicht, so Jahre verbringen zu müssen – weil die Dauer der Untersuchungshaft unbestimmt sein kann –, treibt manchen Insassen an den Rand des Wahnsinns.“

Die **Rechtswidrigkeit des dargestellten U-Haftregimes** hat auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in einem 2014 erstellten Tätigkeitsbericht festgestellt.

Nach dem Gesagten erstaunt es nicht, dass die **Suizidrate** in Untersuchungsgefängnissen **um ein Vielfaches höher** ist als im normalen Strafvollzug. Auch die Zahlen sprechen für sich: 51 der 85 Selbsttötungen in Schweizer Gefängnissen zwischen 2003 und 2013 betrafen Untersuchungsgefangene, obwohl sie nur einen Viertel aller Inhaftierten ausmachten.

Hinzu kommt die grosse **psychische Belastung** für die in U-Haft Inhaftierten. Sie werden meist unerwartet und abrupt aus ihrem **Alltag gerissen**, ohne sich bei der Arbeitsstelle oder dem Umfeld „abmelden“ und sich organisieren zu können. Dauert die U-Haft länger, riskiert die Person den Job zu verlieren, was wiederum fatale Folgen für die Gesamtlebenssituation haben kann (Verlust der Wohnung, Beteiligungen, etc.) Auch für die zwischenmenschlichen Beziehungen stellt eine solche Haft eine grosse Belastung dar.

Die genannten Umstände können zudem dazu führen, dass die Person einen sogenannten **Haftchock** erleidet. Dabei handelt es sich um eine Psychose, die in erster Linie durch einen Verlust des Bezugs zur Realität gekennzeichnet ist. Zu den häufigsten Symptomen gehören Halluzinationen, Wahnvorstellungen, Bedrohungs- und Verfolgungsgefühle, schwere Ängste, Verwirrtheit und Suizidgedanken. Derartige Haftpsychosen können insbesondere bei verletzlichen Personen auftreten, die bereits vor ihrer Verhaftung psychisch labil waren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die in U-Haft das Auftreten **psychischer Probleme** begünstigen kann.

Kommen wir zu einem weiteren problematischen Aspekt: Das **Gesuch um Anordnung von U-Haft** wird (in der Regel) von der Staatsanwaltschaft gestellt. Das

Zwangsmassnahmengericht muss dieses dann genehmigen. Mensch würde meinen, dieses prüfe das Gesuch und die darin vorgebrachten Argumente in jedem Einzelfall eingehend. In der Praxis ist dies leider nicht der Fall. Diesbezüglich gibt es mehrere zu kritisierende Aspekte:

- Die Zwangsmassnahmengerichte verlangen von den Staatsanwält*innen **keine konkreten und fallbezogenen Ausführungen** zu den Haftgründen, sie geben sich oft mit allgemeinen Floskeln zufrieden. Strafverteidiger*innen berichten sogar, die Gerichte haben nicht selten die Haltung, die Staatsanwaltschaft wisse schon was sie tue und habe bestimmt gute Gründe für die Anordnung von Untersuchungshaft.
- Auch kennen sich die beteiligten Akteur*innen oft persönlich, was u.a. auch daran liegt, dass sie häufig im selben Gebäude tätig sind. Die **Hemmschwelle** für die Zwangsmassnahmengerichte, die Gesuche der Staatsanwaltschaft abzulehnen, ist dementsprechend gross und die Erfahrung zeigt, dass die Gerichte die Gesuche selten ablehnen.
- Der Umstand, dass die Gesuche kaum überprüft bzw. abgelehnt werden, ist u.a. deshalb besonders problematisch, weil die **Dauer der U-Haft einen direkten Einfluss auf das spätere Urteil** haben kann: Die U-Haftdauer ist faktisch eines der wichtigsten Kriterien der Strafzumessung (dort wird festgelegt, wie hoch die konkrete Strafe ist bzw. wie lange die Person effektiv ins Gefängnis muss). Dabei wird nur selten eine Strafe verhängt, welche die Dauer, die die Person bereits in U-Haft verbrachte, unterschreitet. Auch ein Freispruch ist nach einer Anordnung von U-Haft selten. Dahinter verbirgt sich die logische Erklärung, dass – wenn die Gerichte anders handeln würden – sie einen Fehler eingestehen müssten, (und wer macht das schon gerne) und sie infolgedessen mit einer Entschädigungs- oder Genugtuungsklage zu rechnen hätten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das aktuelle schweizerische U-Haft-Regime in mehreren Punkten gesetzeswidrig ist. Die Zustände sind für die der Unschuldsvermutung unterliegenden Inhaftierten unnötig belastend und führen nicht selten zu psychischen Problemen. Die Untersuchungshaft gilt aus den genannten Gründen – und nicht nur deshalb - als das **härteste Haftregime** in der Schweiz. Hinzu kommt bis heute ein **bestrafendes Element**, so wird die Untersuchungshaft von den allermeisten Inhaftierten bereits als Teil einer Strafe empfunden.

Quellen:

www.woz.ch/-53e5

www.woz.ch/-5fda

www.prison.ch/de/justizvollzug-schweiz/untersuchungshaft

www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/strafen/freiheitsentzug/nkvf-untersuchungshaft?search=1

www.skmr.ch/de/themenbereiche/justiz/publikationen/studie-untersuchungshaft.html

www.paulusakademie.ch/rechtswidrige-zustaende/

2. Ausländerrechtliche Administrativhaft

Ziel der ausländerrechtlichen Administrativhaft ist es, die Wegweisung oder Ausschaffung einer ausländischen Person aus der Schweiz zu garantieren und deren Untertauchen zu verhindern. Die Bezeichnung «Administrativhaft» dient dabei als Sammelbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher Haftarten. Die bekannteste ist die Ausschaffungshaft (welche oft gar als Synonym für die Administrativhaft verwendet wird), daneben gibt es jedoch auch noch andere, wie bspw. die Vorbereitungs- oder Durchsetzungshaft. Dazu jedoch weiter unten mehr.

Der etwas beschönigende Name «Administrativhaft» soll verdeutlichen, dass die inhaftierte Person keine Straftat begangen hat, sondern eben nur «aus administrativen Gründen» (also um zu bewirken, dass sie die Schweiz verlässt oder nicht untertaucht) inhaftiert wird. Zwar sind die Haftbedingungen etwas weniger restriktiv als bei strafrechtlichen Gefangenen – so sind etwa die Besuchszeiten in der Regel länger – dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Menschen inhaftiert werden, welche nichts anderes getan haben, als sich in der Schweiz aufzuhalten.

Formen der Administrativhaft

Wie oben erwähnt, ist die am häufigsten auftretende Haftart die **Ausschaffungshaft**. Sie wird angeordnet um sicherzustellen, dass ein Wegweisungsentscheid (also ein Entscheid, der besagt, dass eine Person die Schweiz verlassen muss) durchgesetzt wird. Zudem muss eine objektive Möglichkeit bestehen, dass dieser Entscheid in absehbarer Zeit vollzogen werden kann (dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn die*der Ausländer*in aus einem Land kommt, welches keine Zwangsausschaffungen akzeptiert). Zudem muss einer der in Artikel 76 des Ausländergesetzes (AuG) genannten «Haftgründe» vorliegen, wie etwa ein konkreter Verdacht, dass sich die Person der Ausschaffung entziehen will.

Kommt eine Person aus einem Land, das keine Zwangsausschaffungen akzeptiert – was so viel heisst, als dass die Person nicht gegen ihren Willen dorthin zurückgeführt werden kann – kann keine Ausschaffungshaft angeordnet werden, weil der Vollzug der Wegweisung nicht absehbar ist. Was jedoch nicht heisst, dass die Person nicht trotzdem inhaftiert werden könnte. Eigens dafür wurde die **Durchsetzungshaft** erfunden. Sie wird verhängt, wenn eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und die Ausschaffung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht durchgesetzt werden kann. Mit der Haft soll die Person dazu bewegt werden, «freiwillig» einer Wegweisung zuzustimmen – dies scheitert jedoch in 78% der Fälle, was schliesslich dazu führt, dass die Person wieder aus der Haft entlassen werden muss.

Noch problematischer als die zwei oben genannten Haftarten, ist die **Vorbereitungshaft**. Sie wird, wie der Name schon sagt, während der Vorbereitung eines Entscheides über die Aufenthaltsberechtigung verhängt. Im Zeitpunkt der Haft ist also noch kein Entscheid darüber gefällt worden, ob die Person die Schweiz überhaupt verlassen muss oder nicht, ein einfacher Verdacht auf Missbrauch des Asylrechts reicht für eine Anordnung der Haft.

Weitere Haftarten sind die **Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens**, welche die Wegweisung in einen anderen Staat, welcher für das Asylverfahren zuständig ist, sicherstellen soll, und die **Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisedokumente**, welche dann angeordnet wird, wenn die in deren Titel beschriebene Situation gegeben ist.

Die **maximale Haftdauer** der Administrativhaft beträgt insgesamt 18 Monate. Die ersten sechs Monate können dabei von einer Behörde verfügt werden (bei der Durchsetzungshaft nur ein Monat), danach braucht es einen richterlichen Beschluss.

Problematiken der Administrativhaft

Im Rahmen der Administrativhaft gibt es einige Probleme in Bezug auf die **Verhältnismässigkeit**: Ein Grundrechtseingriff – wie eine Inhaftierung ihn darstellt – muss stets verhältnismässig sein, das heisst er muss geeignet sein, das gewünschte Ziel zu erreichen, es darf kein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zieles geben und er muss der betroffenen Person in diesem spezifischen Fall zumutbar sein. Die Administrativhaft wird jedoch oft mehr oder weniger direkt angeordnet, ohne dass dabei überprüft wird, ob im in diesem Fall mildere Mittel zur Verfügung stehen würden. Die Tatsache, dass 78% der Menschen in Durchsetzungshaft – welche einen immensen Grundrechtseingriff darstellt – schlussendlich nicht zum Verlassen der Schweiz bewegt werden können und folglich aus der Haft entlassen werden müssen, lässt zudem die Eignung der Massnahme in Frage stellen. Eine Debatte um Alternativen ist in der Schweiz jedoch faktisch inexistent.

Offiziell soll die ausländerrechtliche Administrativhaft lediglich dazu dienen, den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen oder das Untertauchen einer Person zu verhindern. Einen strafenden Charakter darf sie explizit nicht haben. Oftmals wird sie von den Betroffenen hingegen als Strafe erlebt, Grund dafür ist vor allem die Ausgestaltung der Haft, welche derjenigen im normalen Strafvollzug bedrohlich nahe kommt.

Eine Haftdauer von maximal 18 Monaten ist zudem extrem lang. Die Absurdität zeigt sich, wenn mensch sich vorstellt, ein*e Schweizer*in würde eineinhalb Jahre in Haft genommen, um sie*ihn zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht – wie beispielsweise das Anbringen eines Nummernschildes am Auto - anzuhalten.

Sogar wenn mensch annehmen würde, dass es keine geeignete Alternative gäbe, muss doch beachtet werden, dass die Administrativhaft kaum Nutzen mit sich bringt, im Gegenteil, sie zieht vor allem hohe Kosten nach sich. Eine Studie der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats zeigt zudem, dass die Bereitschaft zur Rückkehr kleiner wird, je länger die Haft dauert.

Laut Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) sollte die Administrativhaft unter keinen Umständen in einem Gefängnis stattfinden. Dies ist in der Schweiz jedoch meist der Fall. Ebenfalls sollten die **Haftbedingungen** insgesamt lockerer ausgestaltet sein als im normalen Strafvollzug. Die Haftbedingungen in den Schweizer Anstalten, in denen Administrativgefangene unterkommen, sind jedoch oftmals sehr

restriktiv und entsprechen teilweise nicht einmal den Grundrechten, wie in den vergangenen Jahren mehrere Menschenrechtsgruppen aus dem In- und Ausland festgestellt haben. Selbst in eigens für die Ausschaffungshaft vorgesehenen Anstalten ist die Bewegungsfreiheit der Insassen meist nicht ausreichend.

In der Administrativhaft muss der Kontakt zu Angehörigen und Bekannten garantiert sein. Zwar sind die Regelungen zu Besuchszeiten und Anzahl Besucher*innen etwas lockerer als im eigentlichen Strafvollzug. In der Praxis werden sie jedoch meist ähnlich restriktiv gehandhabt wie im normalen Strafvollzug. Hinzu kommt, dass für viele Angehörige der Besuch in einem Gefängnis aus Kostengründen nicht möglich ist.

Regelmässige Suizide verdeutlichen die Ausnahmesituation, in der sich Menschen befinden, die inhaftiert wurden, ohne eine Straftat begangen zu haben.

Zum Schluss noch etwas, das nicht vergessen werden darf: Die Administrativhaft richtet sich **ausschliesslich und nur** gegen Ausländer*innen. Diese haben in aller Regel **keine Straftaten** begangen. Sie sind aus ihren Ländern geflohen, weil dort ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich war und ist. Die Administrativhaft ist einzig und allein dazu da, den Vollzug der sehr restriktiven Ausländerrechtsgesetzgebung zu sichern. **Sie ist damit per se diskriminierend.**

Quellen:

humanrights.ch

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Berichte der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats

Nationale Kommission zur Verhütung der Folter

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)



3. Arbeitszwang im Gefängnis

Im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug gilt nach wie vor die Verpflichtung des*der Gefangenen zur Arbeit. Strafgefangene und Menschen im Massnahmenvollzug sind verpflichtet, eine so weit als möglich ihren Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und ihrer Neigungen entsprechende Arbeit auszuüben. Der diesem Prinzip zugrunde liegende Gedanke ist, dass es als sinnvoll und notwendig erachtet wird, Straftäter*innen zu „bessern“. Dieser Gedanke geht zurück bis auf die Anfänge der Freiheitsstrafe Ende des 16. Jahrhunderts. Nach dem heutigen Stand der Forschung kann davon ausgegangen werden, dass normabweichendes Verhalten auf tieferliegende Lebensschwierigkeiten als blosser Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Die kriminologische Forschung hat deutlich werden lassen, dass es unter anderem die sozialen Verhältnisse sind, aus denen Kriminalität entsteht, und dass unter Umständen die Mechanismen sozialer Kontrolle selbst zu abweichendem Verhalten beitragen. In diesem Licht kann Arbeitszwang kaum noch als Mittel der erzieherischen Einwirkung auf die*den Gefangenen angesehen werden. Es lässt sich auf eine gewisse Mitverantwortung der Gesellschaft für begangene Verbrechen schliessen, was mitunter Grund dafür sein sollte, strafrechtliche Sanktionen so auszugestalten, dass sie dem*der Betroffenen, wo immer möglich, helfen, sich von den Zwängen zu befreien, die ihn*sie in die Delinquenz geführt haben.

Kann die Verpflichtung zur Arbeit diesem Ziel gerecht werden?

Dass die Arbeit im Strafvollzug „so weit als möglich“ den Fähigkeiten des*der Gefangenen, seiner *ihrer Ausbildung und seinen*ihrer Neigungen entsprechen sollte, ist eine wohlgemeinte Forderung, bei der es in der Realität jedoch allzu häufig bei der schönen Formulierung bleibt. Der traditionelle Besserungsgedanke steht nicht selten dem rechtsstaatlichen Gebot, die Würde des Menschen zu respektieren, entgegen. Das Gesetz zum Straf- und Massnahmenvollzug formuliert, dass die Vollzugsbehörden eine marktorientierte Arbeitsbeschaffungs- und Produktionspolitik zu betreiben haben und dafür sorgen sollen, dass arbeitsfähige Eingewiesene wirtschaftlich sinnvolle Arbeiten verrichten können und Arbeitsplätze zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen.

Arbeitsverweigerung

Gefangene, die nicht bereit sind, ein System zu unterstützen, welches ihnen die Freiheit nimmt und zugleich ihre Arbeitskraft möglichst effizient ausbeutet, drohen Sanktionen wie zum Beispiel der Entzug des Fernsehers, Beschränkungen der Teilnahme an Freizeitaktivitäten innerhalb der Anstalt, Einschränkungen allfälliger Vollzugslockerungen, sowie Einschränkungen der Möglichkeit, sich Dinge wie Tabak oder Kaffee zu kaufen. Je nach Anstaltsordnung sind die Sanktionen bei Arbeitsverweigerung unterschiedlich ausgestaltet. Gleiches gilt für die Regelungen betreffen die Arbeitsentschädigung.

Entschädigung

Ein*e Gefangene*r erhält ein, von seiner*ihrer Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt (Artikel 83 StGB). Während des Vollzuges kann der*die Gefangene jedoch nur in beschränktem Umfang über das Arbeitsentgelt verfügen (Artikel 83 Absatz 2 StGB). Wie hoch dieser „Lohn“ ist, hängt von der jeweiligen Anstalt ab. Die Höhe des Lohnes ist meistens nicht einmal in der Hausordnung festgehalten sondern wird aufgrund der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der Leistung des*der Arbeitenden bemessen.

Ein Inhaftierter erzählt, dass er in einer Anstalt in Freiburg 25 Franken erhalten hat. Pro Tag. Wenn die Leistung nicht stimmte, konnte der Tageslohn auch mal gekürzt werden. Über zwei Drittel des Einkommens können die Inhaftierten frei verfügen. Der Inhaftierte berichtet, dass die Fernשמiete oder der Zugang zu einem Computer für einen Tag 1 CHF kostet. Fürs Wäsche waschen müssen 5 CHF pro Woche bezahlt werden. Ein grosser Teil des Geldes, über welches frei verfügt werden kann, wird für Telefongebühren, Versicherungen und Wiedergutmachungszahlungen aufgebraucht. Das letzte Drittel soll den Inhaftierten nach ihrer Entlassung zur Verfügung stehen. Angenommen ein Mensch sitzt drei Jahre im Gefängnis, dann würden ihm bei 52 Wochen Arbeit pro Jahr – Ferien gibt es nicht – nach drei Jahren 6000 CHF zur Verfügung stehen. Damit könnte er wahrscheinlich gerade mal zwei bis drei Monate nach der Entlassung leben.

Pensionierung

Menschen im Straf- und Massnahmenvollzug haben kein Recht auf Pensionierung. Das Bundesgericht hält fest, dass die Arbeitspflicht grundsätzlich nicht gegen das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit der Europäischen Menschenrechtskonvention verstosse. Die Pensionierung sei nicht auf das Vollzugssystem übertragbar, da die Arbeitspflicht im Gefängnis ein anderes Ziel verfolge. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezwecke die Sicherung des Lebensunterhalts für Menschen in der freien Wirtschaft, die wegen ihres Alters nicht mehr im Stande sind, zu arbeiten. Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug diene demgegenüber nicht dem Gelderwerb, sondern der Erreichung der Vollzugsgrundsätze, das heisst der Resozialisierung, der Vermeidung von Haftschäden und der Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung. Bei jüngeren Gefangenen stehe vor allem die Resozialisierung im Vordergrund, bei älteren Inhaftierten eher die Vermeidung von Haftschäden wie etwa Vereinsamung oder mentale und körperliche Schäden. Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug sei somit nicht mit einem Arbeitsverhältnis und der anschliessenden AHV in der freien Wirtschaft vergleichbar. Das Bundesgericht gelangt zum Schluss, dass die Arbeitspflicht geeignet, erforderlich und grundsätzlich zumutbar ist, um die Vollzugsgrundsätze (Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung, Vermeidung von Haftschäden, Strukturierung des Haftalltags) zu gewährleisten. Alternativen zur Arbeitspflicht wie Kurse, Seminare und körperliche Betätigung seien nicht geeignet, diese Ziele gleichermassen zu erreichen: Da solche Beschäftigungsmöglichkeiten freiwillig wären, würde die ordnungsgemässe Anstaltsführung erschwert. In Deutschland hat sich die Flexibilisierung der Arbeitspflicht älterer Inhaftierter durchaus bewährt, so sehen etwa gewisse Haftanstalten in Deutschland eine freiwillige Arbeit oder eine um 50% reduzierte Arbeitspflicht vor. Ausserdem hat es das Bundesgericht im genannten Urteil unterlassen, das Äquivalenzprinzip (Artikel 75 Absatz 1 StGB) zu berücksichtigen. Demnach soll der „Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich [...] entsprechen“. Gestützt auf dieses Prinzip wäre es im Hinblick auf die Entlassung für Inhaftierte im AHV-Alter zentral, sich die Fähigkeit einer selbständigen sinnvollen Alltagsgestaltung ausserhalb der Arbeitsroutine anzueignen.

Quellen:

Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, S. 89 und 97
Günter Stratenwerth, Beiträge zu Grundfragen eines zeitgemässen Strafrechts, S. 489 f.
Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

4. Einzelhaft

Als **Isolations- oder Einzelhaft** wird die Haft bezeichnet, die für den*die Inhaftierte*n eine vollständige Isolation von den Mitgefangenen und teilweise auch vom Gefängnispersonal bedeutet. Diese Haftart kommt vor allem an drei Orten zum Einsatz: In der Untersuchungshaft, als Disziplinarmassnahme bei Nichtbefolgen der Anstaltsordnung für einige Tage oder Wochen oder als Hochsicherheitshaft für längere Zeit.

Auf die Einzelhaft in Untersuchungshaft gehen wir im entsprechenden Kapitel näher ein (siehe vorne). Die Einzelhaft als Disziplinierungsmassnahme verfolgt vor allem den **Zweck**, den*die Gefangene*n für eine verbotene Handlung zu bestrafen. Sie ist meist zeitlich auf zwei oder drei Wochen beschränkt. Am problematischsten, und deshalb hier hauptsächlich thematisiert, ist die Einzelhaft in Hochsicherheitshaft. Dabei handelt es sich um die schärfste Art des Freiheitsentzugs. In der Schweiz leben ca. 30 Personen in Hochsicherheitsabteilungen in Einzelhaft. Ein Drittel dieser Personen befindet sich seit mehr als einem Jahr und einige wenige seit fünf bis zwölf Jahren in diesem Haftregime. Dies kann weitreichende negative Konsequenzen haben.

Diese Art der Einzelhaft darf eigentlich nur zum **Schutz des*der Gefangenen oder Dritter** angeordnet werden. Dies bedeutet, dass einerseits besonders aggressive Inhaftierte und andererseits diejenigen, welche besonders oft von anderen gepiesackt werden (zum Beispiel aufgrund des Haftgrunds [etwa Pädophilie] oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe) oder psychisch sehr labil sind in der Hochsicherheitshaft untergebracht werden dürfen. Als Gründe für die Anordnung der Haft ausdrücklich verboten sind jedoch die Gefahr, dass die*der Inhaftierte fliehen könnte und eine längere Einzelhaft als Mittel zur Bestrafung. In der Realität geschieht die Anordnung jedoch oftmals genau aufgrund einer dieser zwei Zustände.

Nun stellt sich die Frage, wie diese Hochsicherheitshaft in der Realität aussieht. Oftmals wird sie als «**prison within prison**» bezeichnet, was verdeutlichen soll, wie abgegrenzt die betroffenen Menschen wirklich sind – oftmals werden sie in einem separaten Gebäude mit einer separaten Überwachungszentrale und separaten, nur für die Hochsicherheitshaft zuständigen Wärter*innen untergebracht. Spaziergänge (eine Stunde pro Tag), Arbeit und Freizeit werden alleine verbracht. Besuche können meist nur durch eine Trennscheibe stattfinden, so dass kein Körperkontakt möglich ist. Zudem ist in einigen Gefängnissen auch die Gestaltung der eigenen Zelle eingeschränkt, beispielsweise darf nichts an die Wand gehängt werden. Zur Begründung all dieser Massnahmen wird meist mit Sicherheitsbedenken und fehlenden Ressourcen argumentiert.

In den meisten Gefängnissen ist die Hochsicherheitshaft auf sechs Monate beschränkt, kann aber **unbestimmt oft** um jeweils sechs Monate verlängert werden. Dies führt dazu, dass, wie oben erwähnt, Menschen teilweise Jahrzehnte in Isolation verbringen, ohne dass Anstrengungen seitens der Gefängnisleitung unternommen werden, den Zustand der Person so zu verbessern, dass ein sozialer Umgang wieder möglich wäre.

Welche **Auswirkungen** hat nun eine solche Isolation auf Körper und Psyche eines Menschen? Studien haben gezeigt, dass die Gefahr von Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit in der Einzelhaft stark erhöht wird. Berichtet wird von Apathie, Angstzuständen, Wahnideen, Verfolgungswahn, Depressionen, Aggressionen, kognitiven Störungen, Wahrnehmungsstörungen und Psychosen als Folgen der Einzelhaft. Auch Schädigungen der körperlichen Gesundheit sind nicht auszuschliessen. Herzrasen, Schlafstörungen, Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust oder Durchfall, Lethargie oder Nervosität sind häufig anzutreffen. Weiter treten oft eine Verringerung der Sozialkompetenz und eine Erhöhung der Suizidgefahr ein. Unter Umständen kann die Einzelhaft auch langfristig persönlichkeitschädigend wirken.

Als ob dies – bei vorher gesunden Menschen – nicht schon schlimm genug wäre, kommt noch hinzu, dass die Isolationshaft in den meisten Fällen bei **psychisch kranken Menschen** angeordnet wird. In gewissen Gefängnissen sind gar alle Inhaftierte der Hochsicherheitsabteilung psychisch krank. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stuft die Anordnung von Einzelhaft bei psychisch kranken Menschen als potentiell «unmenschliche Behandlung» ein. Die betroffenen Menschen bräuchten eigentlich einen Therapieplatz in einer psychiatrischen Klinik, werden von diesen aber oftmals unter Verweis auf eine ungenügende Spezialisierung abgewiesen und dann in der Isolationshaft «verstaubt».

Eine weitere Problematik ist, dass die **Regeln für die Anordnung** der Hochsicherheitshaft völlig unklar sind. Eigentlich sollte in den Reglementen der Anstalten klar umschrieben sein, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Einzelhaft angeordnet werden kann – mitunter werden aber einfach die paar «gefährlichsten» Inhaftierte in die Isolationshaft verfrachtet. Dies oftmals auch aus finanziellen Gründen, da ein Gefängnis für einen Inhaftierten in Hochsicherheitshaft deutlich mehr Geld erhält als für einen im Normalvollzug.

Die Gefängnisleitung hätte zudem – zumindest von gesetzlicher Seite her – den Auftrag, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Menschen in Einzelhaft möglichst wieder **in den Normalvollzug zurückversetzt** werden können, wo sie Kontakte zu anderen Menschen pflegen könnten. Dieser Auftrag wird in der Realität jedoch kaum oder nur ungenügend wahrgenommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einzelhaft erhebliche negative Auswirkungen hat und haben kann. Selbst wenn vereinzelt auch positive Effekte festgestellt werden können, wie die Reizabschirmung bei psychotischen oder schizophrenen Gefangenen (dieser Effekt ist jedoch umstritten), kann der Schaden, der mit der Isolation herbeigeführt werden kann, wohl gar nicht stark genug betont werden.

Quellen:

humanrights.ch

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Nationale Kommission zur Verhütung der Folter

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

5. Massnahmenvollzug

Oftmals wird angenommen, dass die Bestrafung einer Straftat folgendermassen abläuft: Ein Mensch begeht eine Straftat, wird dafür verurteilt, kommt für eine bestimmte Zeit ins Gefängnis und wird – nach Ablauf dieser Frist – wieder freigelassen. Für rund 20% der Menschen im Gefängnis sieht die Realität jedoch ganz anders aus: Gegen sie wurde eine **Massnahme** verhängt.

Massnahmen waren bereits im Jahre 1937, beim Erlass des Strafgesetzbuches, Teil des Justizsystems. Grund für deren Einführung war die Feststellung, dass eine Strafe nur verhängt werden darf, wenn der*die Täter*in schuldig ist – und zum schuldig sein gehört, dass mensch die Tat bewusst begangen hat. Dies ist aber gerade bei **psychisch kranken Menschen** oftmals nicht der Fall. Da mensch gleichzeitig der Meinung war, dass diese Menschen nicht einfach frei herumlaufen sollten, wurde das Massnahmensystem eingeführt. Der Zweck der Inhaftierung sollte hier mehr darauf ausgerichtet sein, die Menschen zu therapieren anstatt zu bestrafen – mit dem Ziel, sie wieder gesellschaftsfähig zu machen und von der Begehung weiterer Straftaten abzubringen. Massnahmen dienen also nicht der Sühne, sondern dem Schutz der Gesellschaft.

Zwar wurde das Massnahmensystem bereits 1937 eingeführt – einen wahren Boom erlebte es jedoch erst mit der Reform des Massnahmenrechts im Jahr 2007. Massnahmen werden seither zwar nicht unbedingt häufiger verhängt – dafür aber werden die davon betroffenen Menschen im Durchschnitt doppelt so lange inhaftiert. Hinzu kommt – und das ist das Spezielle an den Massnahmen –, dass der*die Gefangene*n nicht wissen, wie lange sie im Gefängnis sein werden. Da das Ziel von Massnahmen ist, die Inhaftierten für die Allgemeinheit wieder ungefährlich zu machen, kann nicht von vornherein gesagt werden, wie lange der Gefängnisaufenthalt dauern wird. Stattdessen wird **periodisch beurteilt**, ob die eingesperrte Person ungefährlich genug ist, um freigelassen zu werden, ansonsten wird ihre Massnahme verlängert.

Es gibt vier verschiedene Arten von Massnahmen. Als erste genannt sei diejenige zur **Behandlung psychischer Störungen** – oft auch als «kleine Verwahrung» bezeichnet. Sie kann – wie der Name schon sagt – verhängt werden, wenn eine Person eine psychische Störung hat und die Gefahr besteht, dass sie weitere, mit der Störung im Zusammenhang stehende Taten begeht. Problematisch ist, dass diese Massnahme erstmalig für maximal fünf Jahre angeordnet, danach jedoch unbegrenzt oft verlängert werden kann. Der Anstaltsaufenthalt sollte zudem eigentlich an eine psychiatrische Therapie gebunden sein – häufig sieht die Realität jedoch anders aus. Gefangene, welche zu einer Massnahme verurteilt wurden, halten sich oft über Jahre hinweg 23 Stunden pro Tag in einer Zelle im normalen Strafvollzug auf, da keine geeigneten Anstalten gefunden werden, respektive nicht vorhanden sind. Die jahrelange Fehlplatzierung im normalen Strafvollzug führt u.a. dazu, dass sich der Gesundheitszustand mit der Zeit verschlechtert, die Massnahme immer wieder verlängert wird und schlussendlich einer faktischen Verwahrung gleichkommt. Und daraufhin ist die Gesellschaft darüber verwundert, dass keine Besserung des psychischen Zustands eintritt.

Weiter gibt es Massnahmen zur **Suchtbehandlung**. Eine solche wird verhängt, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung – wie beispielsweise einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit begangen wurde. Zwar ist auch hier eine Verlängerung möglich, jedoch maximal auf sechs Jahre. Zudem darf diese Massnahme nicht in einem Gefängnis durchgeführt werden, sondern nur in einer speziell dafür vorgesehenen Einrichtung (welche jedoch einem Gefängnis sehr ähnlich sein kann).

Solange ein Mensch bei der Tatbegehung unter 25 Jahren alt ist, kann zudem eine **Massnahme für junge Erwachsene** verhängt werden – Voraussetzung ist, dass eine Straftat begangen wurde, welche mit einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung im Zusammenhang steht (wie auch immer das genau zu definieren ist). In diesem Falle ist die Höchstdauer der Massnahme auf vier Jahre beschränkt.

Die letzte Art der Massnahme ist wohl auch die bekannteste – die **Verwahrung**. Medial hochgepusht durch die Verwahrungsinitiative und einzelne grausame Taten, gibt es heute zwei Arten der Verwahrung: Die «normale Verwahrung» und die «lebenslängliche Verwahrung». Beiden ist gemein, dass eine schwere Tat begangen worden sein muss und die Rückfallwahrscheinlichkeit hoch ist. Beide Varianten werden unbefristet angeordnet. Zudem kann die verwahrte Person in einem normalen Gefängnis platziert werden. Nun stellt sich natürlich die Frage, was denn der Unterschied zwischen den beiden Varianten ist. Da gibt es vor allem einen: Bei der «normalen Verwahrung» muss jedes Jahr überprüft werden, ob sich der Zustand der verwahrten Person verändert, beziehungsweise verbessert hat. Bei der lebenslangen Verwahrung hingegen, wird die Person als lebenslänglich untherapierbar eingestuft, daher wird dort nur noch überprüft, ob es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, welche eine Therapie doch zulassen würden. Der Zustand der Person hingegen wird nicht mehr betrachtet, was zur Folge hat, dass auch keine Behandlung stattfindet – stattdessen verbringt die betroffene Person die Zeit einfach in einem Gefängnis.

Einige **Problematiken** sind ja bereits oben erwähnt worden, wir möchten aber auch noch auf einige weitere kritische Punkte hinweisen:

Bei der Verurteilung zu einer Massnahme muss eine **Gefährlichkeitsprognose** des*der Täters*in erstellt werden. Diese wird auf der Grundlage von Gutachten forensischer Psychiater*innen erstellt. Bei der Verurteilung entziehen sich Richter*innen häufig einer umfassenden Abwägung und stützen sich alleine auf ein bis zwei Gutachten ab. Somit werden richterliche Entscheide vorweggenommen. Psychiater*innen wollen wiederum nicht für allfällige Rückfälle, also «Fehleinschätzungen» verantwortlich gemacht werden, die oftmals medial hochgespielt werden. Sie empfehlen im Zweifelsfall lieber eine schwerere Massnahme (oder sprechen sich gegen eine Vollzugslockerung aus). Ausserdem werden Gefährlichkeitsprognosen oftmals mittels einer Software erstellt, welche eine Punktzahl vergibt, anhand derer eine Gefährlichkeit eingestuft werden soll. Diese Auswertungen sind oftmals ungenau und unwissenschaftlich und führen bei verschiedenen Anwender*innen zu verschiedenen Werten.

Eine Massnahme muss grundsätzlich, wie oben erwähnt, in einer dafür spezialisierten Institution durchgeführt werden. Diese Anstalten ähneln zwar Gefängnissen, haben aber einige Vorteile betreffend Therapiemöglichkeiten. Gewisse Massnahmen können jedoch auch, trotz Therapiebedürftigkeit der Betroffenen, in **Gefängnissen** durchgeführt werden. Diese Möglichkeit war anfänglich als Ausnahme und Übergangslösung gedacht und die Kantone wurden dazu angehalten, innerhalb von zehn Jahren genügend Massnahmenplätze zu schaffen. Heute wird der Aufenthalt in einer gewöhnlichen Strafvollzugsanstalt von Menschen, die zu einer Massnahme verurteilt wurden, jedoch immer mehr zur Norm. Viele Massnahmeninhaftierte verbringen 23 Stunden pro Tag in einer Zelle. Eigentlich müsste in einem solchen Fall von einer Massnahme abgesehen werden, da deren Zweck so nicht erfüllt werden kann – dies geschieht jedoch in den meisten Fällen nicht.

Kritisiert wird weiter der Umstand, dass eine **normale Gefängnisstrafe** während des Vollzugs in eine Massnahme oder eine Verwahrung **umgewandelt** werden kann. Dies übt einen immensen Druck auf alle Inhaftierte aus, sich konform zu verhalten und den Regeln der Institution zu folgen, da sonst eben eine solche Umwandlung und eine damit verbundene jahrelange Inhaftierung droht.

Als letzter Kritikpunkt sei aufgeführt, dass an Inhaftierten psychiatrische und medikamentöse Behandlungen ohne jegliche Zustimmung vollzogen werden. Entweder werden die Behandlungen gewaltvoll durchgeführt oder es wird ein grosser Druck zur Behandlung ausgeübt und damit gedroht, ansonsten die Massnahme zu verlängern oder die Person sogar zu verwahren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Idee, welche hinter den Massnahmen steht, wohl nicht gänzlich falsch ist, die Umsetzung in der heutigen Praxis jedoch mehr Schaden als Gutes anrichtet.

Quellen:

humanrights.ch

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Nationale Kommission zur Verhütung der Folter

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

Weiterführende Links:

www.sproutdistro.com/catalog/zines/prisons/
www.humanrights.ch
www.skmr.ch/de/skmr.html
www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home.html
www.prison.ch

Weiterführende Literatur:

Kriminologie von Karl-Ludwig Kunz
Das schweizerische Vollzugslexikon von Stefan Keller, Cornelia Koller, Dominik Lehner
(Hrsg.)
Are Prisons obsolete? von Angela Davis
Überwachen und Strafen von Michel Foucault

Wer wir sind - Kritische Jurist*innen Fribourg/Bern

An unseren Treffen diskutieren wir rechtspolitische Themen, lesen Gerichtsentscheide kritisch, hinterfragen Entwicklungstendenzen im Recht und ergründen die (Il)-Legitimität des bestehenden Rechtssystems generell. Trotz – oder gerade wegen – Demokratie und rechtsstaatlichen Grundsätzen läuft in der Schweiz, in der EU und international vieles ungerecht. Machtverhältnisse erregen immer noch, immer wieder und immer mehr Besorgnis. Bestehende Unterordnungsverhältnisse müssen hinterfragt werden. Deshalb setzen wir uns einerseits kritisch mit Recht auseinander und wollen es andererseits als nützliches Instrument verwenden. Wir organisieren Vorträge, Gerichtsbesuche und Diskussionsrunden.

Die kritischen Jurist*innen richten sich in erster Linie an interessierte, kritische Jusstudierende der Universitäten Fribourg und Bern, junge Jurist*innen und Personen, die mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der beiden Hochschulen verbunden sind. Aber auch alle anderen, die sich kritisch mit Recht auseinandersetzen wollen, sind willkommen. Wir treffen uns während der Vorlesungszeit einmal im Monat, jeweils am ersten Donnerstag, in Bern.

Kontaktinfos: kritjur_fribourg_bern@riseup.net // fb.com/kritJurFribourgBern

Dieses Zine ist nicht abschliessend. Wenn du weitere Ideen hast, freuen wir uns auf ein Mail.

**KRITISCHE
JURIST*INNEN
FRIBOURG · BERN**